



Rat der
Europäischen Union

150315/EU XXV. GP
Eingelangt am 10/07/17

Brüssel, den 10. Juli 2017
(OR. en)

10670/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0137 (NLE)

WTO 145
AGRI 357
UD 168
COASI 79

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union

10670/17

ESS/ll/mhz

DGC 1A

DE

BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels
zwischen der Europäischen Union und Neuseeland
nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII
des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994
im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse
in der Liste der Republik Kroatien
im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Juli 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, im Zuge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union mit bestimmten anderen Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation Verhandlungen nach Artikel XXIV:6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen wurden von der Kommission im Rahmen der Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.
- (3) Die Verhandlungen sind abgeschlossen und am 18. Mai 2017 wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union paraphiert.
- (4) Das Abkommen wurde – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – nach Maßgabe des Beschlusses [...] des Rates^{1*} am [...] im Namen der Union unterzeichnet.
- (5) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

* ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung und die Fundstelle des in Dokument 10669/17 enthaltenen Beschlusses des Rates in den Text einfügen sowie die Fundstelle jenes Beschlusses in die vorstehende Fußnote.

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Neuseeland nach Artikel XXIV:6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 im Zusammenhang mit der Änderung der Zugeständnisse in der Liste der Republik Kroatien im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.⁺

Artikel 2

Der Präsident des Rates ermächtigt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die in dem Abkommen vorgesehene Notifizierung vorzunehmen.¹

⁺ AB1.: der Text des Abkommens befindet sich in Dokument 10672/17.

¹ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
